

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landesgemein- deverkehrsfinanzierungsgesetzes

Der Landtag hat am 28. Oktober 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesgemein- deverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Landesgemeinverkehrsfinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1062), das zuletzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Ziel der Zuwendungen ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden im Sinne einer nachhaltigen Mobilität.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die dem Land nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) geändert worden ist, zustehenden Finanzmittel werden für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Sinne einer nachhaltigen Mobilität verwendet.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Bau oder Ausbau“ werden durch die Wörter „Bau, Ausbau oder Umbau“ ersetzt.

bb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) dynamischen Verkehrsleit- und -informationssystemen sowie von Umsteigeparkplätzen und anderen Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen dienen, zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,“.

cc) In Buchstabe f wird nach dem Wort „Baugesetzbuchs“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

dd) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) verkehrswichtigen Maßnahmen der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur“.

b) In Nummer 2 wird das Wort „innerörtlichen“ gestrichen.

c) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Straßenbahnen und urbanen Seilbahnen,“.

bb) Die Wörter „und auf besonderem Bahnkörper geführt werden“ werden gestrichen.

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gegenüber dem sonstigen Verkehr müssen der Vorrang der Bahnen und bei straßenbündigem Bahnkörper deren beschleunigter Verkehr grundsätzlich sichergestellt sein.“

d) Folgende Nummer 3 a wird eingefügt:

„3 a. Ausbau und Umbau von Verkehrswegen und diesen dienenden Infrastrukturen für Verkehrsmittel mit vergleichbarem verkehrlichen Nutzen wie

solche nach Nummer 3, insbesondere für integrierte Schnellbussysteme oder Spurbusse.“

e) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen, Haltestellen und Haltestelleneinrichtungen sowie von Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen mit dem öffentlichen Personennahverkehr dienen.“

f) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Betriebshöfe und zentrale Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen.“

g) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. Maßnahmen zur Verbesserung und Erleichterung der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere verkehrstelematische Anwendungen, wie mit Echtzeitdaten arbeitende Systeme für die dynamische Fahrgastinformation und Anschlusssicherung und für interoperable elektronische Fahrausweise.“

h) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 2 der Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540)“ durch die Angabe „Artikel 4 Absatz 125 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3210)“ ersetzt.

i) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Die Beschaffung von Kraftomnibussen und Personenkraftwagen im Sinne von § 4 Absatz 4 Nummer 1 des Personenbeförderungsgesetzes, soweit diese zum Erhalt, zur Einrichtung und zur Verbesserung von Linienverkehren und bedarfsgesteuerten Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich und hierfür geeignet sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden, sowie von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs.“

j) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Umbau und Nachrüstung bestehender verkehrswichtiger Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit.“

3. § 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird vor dem Wort „Fachkonzept“ das Wort „qualifizierten“ eingefügt.

b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) bau- und verkehrstechnisch sowie betriebstechnisch einwandfrei, die natürlichen Ressourcen und Flächen soweit wie möglich schonend und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und“.

c) Buchstabe d Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen, berücksichtigt und nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes der Barrierefreiheit entspricht;“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aus den Finanzmitteln nach § 1 ist die Förderung von Vorhaben nach § 2 bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten im Wege der Festbetragsfinanzierung zulässig. In besonders gelagerten Fällen des § 2 Satz 1 Nummer 3 ist die Förderung mit bis zu 75 Prozent zulässig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Vorhaben, die nach der bisherigen Fassung dieses Gesetzes oder nach der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Finanzministeriums für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Entflechtungsgesetz vom 8. Dezember 2010 (GABl. S. 568) in ein Programm des Landes aufgenommen wurden, werden fortgeführt.